

Satzung

der Stadt Eckernförde für die städtischen Kindertageseinrichtungen

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1, 17 Abs. 1 und 18 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schl.-H. in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 07. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 514), der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 4 Abs. 1 Alternative 2 und 6 Abs. 1 bis 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schl.-H. in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), der §§ 22 -24 und 90 Abs. 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 04. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) sowie des § 31 Abs. 1 Satz 1 und 2 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) vom 12.12.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 759), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 998) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Eckernförde vom 17. Juni 2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Trägerschaft

Die Stadt Eckernförde ist die Trägerin der Kindertageseinrichtungen Püschewinkel, Nord, Mitte und Süd.

Die Kindertageseinrichtungen werden als öffentliche Einrichtungen der Stadt Eckernförde betrieben.

§ 2

Ziele und Grundsätze

Die Ziele und Grundsätze der städtischen Kindertageseinrichtungen entsprechen dem Gesetz zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen (KiTa-Reform-Gesetz), insbesondere Artikel 1 Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Verwaltung, Leitung und Personal der Kindertageseinrichtungen

- (1) Für die Verwaltung der Kindertageseinrichtungen ist das Amt für Ordnungs- und Sozialwesen zuständig, soweit Verwaltungsaufgaben nicht ausdrücklich der Kindertageseinrichtungsleitung übertragen worden sind.
- (2) Das Personal für die Durchführung der Aufgaben der Kindertageseinrichtung wird im Stellenplan eines jeden Haushaltsjahres ausgewiesen.
- (3) Die Aufgaben und Pflichten der Kindertageseinrichtungsleitung und des übrigen Personals bestimmen das geltende Tarifrecht und die Dienstanweisungen der Stadt Eckernförde.
- (4) Die vom Land SH vorgeschriebene KiTa Datenbank wird genutzt.

§ 4

Benutzungsordnung

Die Stadt Eckernförde kann für die Kindertageseinrichtungen eine Benutzungsordnung erlassen.

Wiederholte Verstöße gegen die Benutzungsordnung können zum Ausschluss des Kindes vom Besuch der Kindertageseinrichtung führen.

§ 5

Elternversammlung, Elternvertretung, Beirat und Gesamtbeirat

- (1) Eine einvernehmliche Zusammenarbeit zwischen Elternhaus und Kindertageseinrichtung wird stets von beiden Seiten angestrebt und dient dem Wohle des Kindes.
- (2) Die Eltern/Personensorgeberechtigten der die Einrichtung nutzenden Kinder bilden die Elternversammlung.
- (3) Die Einrichtungsleitung lädt im Kindergartenjahr zu mindestens einer Elternversammlung auf Gruppen- oder Einrichtungsebene pro Halbjahr ein. Bis zum 30. September jeden Jahres werden auf der Elternversammlung oder den Elternversammlungen eine Elternvertretung sowie die Delegierten für die Wahl der Kreiselternvertretung nach § 4 Abs. 1 KiTaG gewählt. Die Elternvertretung wählt aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher und eine Stellvertretung.

- (4) Die Elternvertretungen vertreten die Interessen der Eltern/Personensorgeberechtigten gegenüber der Stadt und wirken auf eine angemessene Beteiligung von Personensorgeberechtigten mit Migrationshintergrund und die Berücksichtigung ihrer Interessen hin. Sie sind an den wesentlichen inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen der Einrichtung rechtzeitig zu beteiligen, die insbesondere die Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption, die Aufnahmekriterien, die Öffnungs- und Schließzeiten, die Benutzungsgebühren oder die Verpflegung betreffen. Die Stadt und die Kita-Leitungen unterstützen die Arbeit der Elternvertretungen, insbesondere deren Kommunikation mit den Personensorgeberechtigten, und geben ihnen die für eine wirkungsvolle Beteiligung erforderlichen Auskünfte unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Bestimmungen und der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Sie haben die schriftlichen Stellungnahmen der Elternvertretungen bei ihren Entscheidungen angemessen zu berücksichtigen und auf einvernehmliche Lösungen hinzuwirken.
- (5) In jeder Kindertageseinrichtung wird ein Beirat eingerichtet. Der Beirat besteht aus der Sprecherin oder dem Sprecher der Elternvertretung sowie der Leiterin oder dem Leiter der Kindertageseinrichtung. Die Leiterin oder der Leiter vertreten gleichzeitig die Stadt Eckernförde. Der Beirat wirkt gem. § 32 Abs. 3 KiTaG bei wesentlichen inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen der Kindertageseinrichtung mit.
- (6) Für die vier städtischen Kindertageseinrichtungen wird ein Gesamtbeirat gebildet. Der Gesamtbeirat besteht aus der jeweiligen Sprecherin oder dem Sprecher der Elternvertretungen, den Leiterinnen oder den Leitern der Kindertageseinrichtungen sowie der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister, der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Sozialausschusses, einem Mitglied der Ratsversammlung und der Leiterin oder dem Leiter des Amtes für Ordnungs- und Sozialwesen. Die Mitglieder des Gesamtbeirates können sich vertreten lassen.

Der Gesamtbeirat tritt nach Bedarf zusammen, jedoch mindestens einmal jährlich. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Über die Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt. Die Aufgaben entsprechen denen des Beirates.

§ 6

Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen

- (1) In die Kindertageseinrichtungen werden im Rahmen der verfügbaren Plätze vorrangig Kinder aus Eckernförde bis zum Beginn der Schulpflicht aufgenommen. Kinder aus anderen Gemeinden können nur aufgenommen werden, soweit Plätze frei sind.
- (2) Ein bereits in einer Krippengruppe betreutes Kind wird bei der Planung der Regelgruppen von der Einrichtung berücksichtigt. Der Wechsel in die Regelkindergartengruppe kann dabei im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten vor oder nach Vollendung des 3. Lebensjahres erfolgen. Die Vollendung des 3. Lebensjahres eines Kindes erfordert keine Neuanmeldung.

- (3) Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf Antrag der Eltern/Personensorgeberechtigten in der Regel zum Beginn des Kindergartenjahres. Während des laufenden Betreuungsjahres können Kinder nur im Rahmen der verfügbaren Plätze aufgenommen werden. Gem. § 3 Abs. 3 KiTaG soll die unverbindliche Voranmeldung über das Onlineportal der KiTa-Datenbank erfolgen. Die Eingabe der Anmeldeinformationen kann auch von der Leitung der Einrichtung für die Eltern/Personensorgeberechtigten vorgenommen werden. Die Eltern/Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, bei Änderung ihrer Daten die Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu informieren.
- (4) Die Gruppen werden alters- und geschlechtsgemischt zusammengesetzt. Bei der Vergabe der Plätze werden diese pädagogischen Grundsätze berücksichtigt.
- (5) Die Verteilung der Plätze erfolgt durch die Amtsleitung des Amtes für Ordnungs- und Sozialwesen auf Vorschlag der Leitungen der Kindertageseinrichtungen. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die freien Plätze in der Einrichtung, gelten nachfolgende Aufnahmekriterien:
- Hauptwohnsitz in der Stadt Eckernförde
 - Kinder, die im laufenden oder kommenden Jahr schulpflichtig werden
 - Alter des Kindes
 - Eltern/Personensorgeberechtigte in Ausbildung
 - Berufstätigkeit der Eltern/Personensorgeberechtigten
 - Geschwisterkinder
 - Familienstand
 - Anmeldedatum
- Härtefälle aus schwerwiegenden pädagogischen und sozialen Gründen können unabhängig von den genannten Kriterien Berücksichtigung finden. Sofern ein Kind keinen Platz bekommen hat, wird dieses auf Wunsch der Eltern/Personensorgeberechtigten auf eine Warteliste genommen.
- (6) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid, der bis 30. März jedes Jahres erstellt wird.

§ 7

Wegzug

Die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, einen Wegzug aus Eckernförde mindestens drei Monate vorher dem Amt für Ordnungs- und Sozialwesen der Stadt Eckernförde mitzuteilen. Ebenso ist mitzuteilen, ob das Kind weiterhin die städtische Kindertageseinrichtung besuchen soll.

§ 8

Ärztliche Bescheinigung

Vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ist gem. § 18 Abs. 6 KiTaG eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, die Auskunft über für den Besuch der Kindertageseinrichtung relevante gesundheitliche Einschränkungen gibt, sowie einen schriftlichen Nachweis über den Impfschutz des Kindes und eine zeitnah vor der Aufnahme ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz.

§ 9

Öffnungszeiten

- (1) Die Kindertageseinrichtungen sind außer an den gesetzlichen Feiertagen regelmäßig von montags bis freitags geöffnet. Einzelheiten können durch eine Benutzungsordnung (§ 4) geregelt werden.
- (2) In den ersten und letzten drei Wochen der Sommerferien bleiben jeweils zwei Kindertageseinrichtungen im Wechsel geöffnet.
Vom 24. bis 31. Dezember eines jeden Jahres werden die Kindertageseinrichtungen grundsätzlich geschlossen. Sollte vorher ein hinreichender Bedarf angemeldet werden, kann eine Kindertageseinrichtung zwischen Weihnachten und Silvester geöffnet werden. Die Entscheidung trifft das Amt für Ordnungs- und Sozialwesen. Weitere Schließtage werden planbar bekanntgegeben.
- (3) Die Schließzeiten gem. § 22 KiTaG betragen für die städtischen Einrichtungen jeweils 20 Tage pro Kalenderjahr. Für diese Zeit besteht kein Anspruch auf Betreuung in der Einrichtung. Abweichend von Satz 1 sind planmäßige Schließzeiten von bis zu 30 Tagen zulässig, wenn die Einrichtung nicht mehr als drei Gruppen hat oder während der Schließzeit eine Förderung der Kinder in einer anderen Gruppe der Einrichtung sichergestellt ist.

§ 10

Benutzungsgebühr

Für den Besuch der Kindertageseinrichtung werden Benutzungsgebühren im Rahmen des § 31 KiTaG erhoben. Das Nähere regelt eine besondere Gebührensatzung.

§ 11

Mittagessen

Für Kinder, die die Betreuungszeiten über 12.30 Uhr hinaus in Anspruch nehmen, wird ein Mittagessen gereicht. Die Kosten für das Mittagessen sind neben den Benutzungsgebühren zu entrichten. Die Bestellungen bzw. die Abmeldungen vom Mittagessen liegen in der Verantwortung der Eltern/Personensorgeberechtigten.

§ 12

Beendigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Die Kinder können von ihren Eltern bzw. Personensorgeberechtigten jeweils zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats schriftlich bei der Leitung der Kindertageseinrichtung abgemeldet werden.

Für Kinder, die beim Übergang von der Kindertageseinrichtung in die Grundschule aufgrund der Schließung während der Sommerferien bzw. des Einschulungstermins abgemeldet werden, kann als Beendigung des Kindertageseinrichtungsbesuchs abweichend vom Ende des Monats auch Mitte des Monats gewählt werden. Gleiches gilt für die Neuaufnahme mit Beginn des neuen Kindergartenjahres, wenn die Sommerferienregelung die Aufnahme zum Monatsbeginn nicht zulässt.

- (2) Kinder können insbesondere dann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden,
1. wenn die Eltern und/bzw. Personensorgeberechtigten mit der Zahlung der Benutzungsgebühr nach der Gebührensatzung länger als zwei Monate in Verzug kommen. Vor dem Ausschluss erfolgt eine schriftliche Mahnung mit der Aufforderung, die rückständige Benutzungsgebühr binnen einer Woche zu entrichten,
 2. wenn das Kind unentschuldigt fehlt,
 3. wenn das Kind ohne Absprache mit der Kindertageseinrichtungsleitung wiederholt nicht rechtzeitig abgeholt wird.
 4. wenn der nach dem Infektionsschutzgesetz erforderliche Impfschutz nicht nachgewiesen wird.

§ 13

Beschwerden

Beschwerden über das Personal der Kindertageseinrichtung sind an die jeweilige Leitung, Beschwerden über die Kindertageseinrichtungsleitung an das Amt für Ordnungs- und Sozialwesen der Stadt Eckernförde, Dienstaufsichtsbeschwerden an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu richten.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Eckernförde für die städtischen Kindertageseinrichtungen in der Fassung vom 17. Dezember 2020 außer Kraft.

Eckernförde, den 18. Juni 2021

Stadt Eckernförde



(Sibbel)

Bürgermeister

